

München, 17. November 2008

Bundesverwaltungsgericht zur Alimentation kinderreicher Beamter: Keine Nachzahlungen für die Jahre vor Antragstellung

In Sachen Besoldung von Beamten mit mehr als zwei Kindern ist ein weiteres klärendes Urteil ergangen. In zwei Entscheidungen hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit Verfahren zu befassen, in denen Beamte von ihrem Dienstherrn über das Gesetz hinausgehende Besoldungsleistungen für ihre dritten bzw. weiteren Kinder gefordert haben (Urteile vom 13. November 2008, Az.: 2 C 16.07; 2 C 21.07). Entgegen den Hoffnungen des BBB ging das Gericht davon aus, dass Nachzahlungen nur ab dem Jahr zu erfolgen haben, in dem der Antrag auf höhere Besoldung gestellt wurde. Nicht hingegen für die Jahre davor. Der BBB hat das Urteil gegenüber der Presse scharf kritisiert.

Die Frage, ob die geleistete Besoldung auch den Bedarf eines dritten bzw. weiterer Kinder in ausreichendem Maße deckt, beschäftigt Betroffene und Gerichte bereits mehrere Jahrzehnte. Auch der BBB hat zahlreiche Musterverfahren zu dieser Thematik geführt und seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche umfangreich unterstützt.

Zuletzt ging es um den Zeitraum ab dem Jahr 2002 bis einschließlich September 2007. (Ab Oktober 2007 wurde der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder in Bayern um 50 Euro angehoben, und damit der rechtswidrige Zustand beseitigt). Mit Hilfe einer vom Beamtenbund zur Verfügung gestellten Info-Mappe konnten Betroffene ihre Ansprüche gegenüber den Landesämtern für Finanzen geltend machen. Allerdings haben Betroffene häufig nicht sofort im Jahr 2002 reagiert, sondern erst in den darauffolgenden Jahren. Dabei wurden dann auch Ansprüche für die Vorjahre geltend gemacht (rückwirkend bis maximal 2002).

Ein erster Erfolg konnte im Sommer dieses Jahres verbucht werden. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen ordnete die zuständigen Stellen an, Nachzahlungen für Zeiten ab dem Jahr zu leisten, in dem der Antrag auf höhere Besoldung gestellt wurde. Diese befinden sich derzeit in der Auszahlung. Die Bearbeitung dauert allerdings, offenbar aufgrund der Vielzahl der Fälle, vielerorts immer noch an. Insoweit steht der BBB bereits in Gesprächen mit dem Finanzministerium.

Hinsichtlich der Jahre vor der Geltendmachung wurden die Anträge der Betroffenen zunächst ruhend gestellt, soweit die Ansprüche noch nicht verjährt waren. Wurden Ansprüche aus Zeiträumen geltend gemacht, die länger als drei Jahre zurücklagen, wurden sie wegen Verjährung endgültig zurückgewiesen.

Hintergrund ist der, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen früheren Entscheidungen zur Alimentation kinderreicher Beamter aus den Jahren 1990 und 1998 verlangt hat, dass Nachzahlungsansprüche zeitnah, d. h. im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden. Da die aktuelle Sachlage eine etwas andere ist, war damit allerdings noch nicht festgestellt, ob dies auch in den nun zu entscheidenden Fällen zu verlangen ist, oder ob Ansprüche rückwirkend innerhalb der Verjährungsfristen geltend gemacht werden können.

In den vorliegenden Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht nun tatsächlich auch für die aktuellen Fälle das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung aufgestellt.

Rechtlicher Hintergrund

Im Jahr 1998 hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien aufgestellt, nach denen sich die Besoldung zu richten hat, um auch den Bedarf dritter und weiterer Kinder zu decken. Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis Ende 1999 die Bezüge der Beamten entsprechend zu erhöhen, um eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber dem nicht nachkommt, sind die Fachgerichte mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ermächtigt worden, ergänzende Besoldungsbestandteile zuzusprechen (Vollstreckungsanordnung).

Das Bundesverwaltungsgericht hatte nun zu klären, ob das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung auch in diesem Zusammenhang gilt. Es gelangt zu dem Ergebnis, dass dies der Fall sei und stützt sich dabei auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses. Dieses sei ein wechselseitig bindendes Treueverhältnis, aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn folge, den Beamten amtsangemessen zu alimentieren, sondern auch die Pflicht des Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Die Alimentation des Beamten sei der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtigen Haushaltsmitteln. Der Beamte könne nicht erwarten, dass er ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs komme, den er selbst gegenüber seinem Dienstherrn zeitnah nicht geltend gemacht habe.

Eine abschließende Bewertung der Urteile wird erst die Veröffentlichung der Urteilsgründe ermöglichen, die bisher noch nicht vorliegen. Wir werden Sie selbstverständlich weiter informieren.